

Frieslandspielt Vereinssatzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Frieslandspielt.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Schortens.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und der Erwachsenenbildung durch Heranführung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren an Gesellschafts- und Rollenspielen, die nach pädagogischen Grundsätzen wie z.B. "Lernen und Konfliktlösung im Spiel" aufgebaut sind. Besondere Aufmerksamkeit liegt in der Entwicklung, der Förderung und dem Erhalt der motorischen und kognitiven Fähigkeiten, wie Aufmerksamkeit, Erinnerung, Geduld, das Lernen, Kreativität, das Planen, Orientierung, Imagination, Argumentation, Introspektion, dem Willen und dem Glauben.
Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Einführung der Mitglieder in erzieherische Grundgedanken mit Hilfe von Gesellschafts- und Rollenspielen,
 - b) Gesellschafts- und Rollenspiele als zusätzliche Alternative im Kulturangebot der Kommunen zu fördern und den Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung zu bieten,
 - c) spezielle Jugendveranstaltungen, Veranstaltungen und Turniere sowie der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Gruppen, Vereinen, Organisationen und Kommunen,
 - d) die Entwicklung und Veröffentlichung eigener Arbeiten zum Themenkreis "Spiel", wie auch die Beurteilung von Gesellschafts- und Rollenspielen nach pädagogischen und qualitativen Gesichtspunkten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Frieslandspielt e.V. oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Jugendpflege der Stadt Jever und Schortens, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke einzusetzen haben.
4. Die Verfolgung weltanschaulicher, religiöser und politischer Ziele ist ausgeschlossen.
5. Geldspiele, Glücksspiele und Glücksspielapparate mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne des §3 des GlüStV sind keine Spiele im Sinne des Vereins. Das Ausüben solcher Spiele in Räumen und im Rahmen des Vereins ist nicht gestattet.

§3 Tätigkeiten des Vereins

Die Aufgabe des Vereins Frieslandspielt e.V. ist die Förderung der in §2 Abs. 1 genannten Gruppen durch Spiel- und Freizeitmaßnahmen. Der Verein kann sich aller zur Erreichung seiner Ziele geeigneten Mittel bedienen. Dazu zählen insbesondere:

1. Planung und Durchführung, sowie Vermittlung und Beratung von Projekten und Veranstaltungen im Spiel-, Freizeit-, Erholungs- und Bildungsbereich, z.B. in Jugendzentren.
2. Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter in dem unter §3 Abs.1 genannten Bereich.
3. Öffentliche Vorträge, Tagungen, Ausstellungen und Informationsveranstaltungen insbesondere im Bereich der Förderung von Gesellschafts- und Rollenspielen und ihnen verwandte Bereiche, wie z.B. Film und Literatur.
4. Sammeln und Herausgabe von Informationsmaterial zum Thema Gesellschafts- und Rollenspiele sowie der fantastischen Kultur.

§4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede/r werden die/der sich verpflichtet die Ziele des Vereins zu fördern und seine Interessen zu wahren, ohne Ansehen von Stand, Geschlecht, Rasse, Religion oder Nationalität, sowie juristische Personen.
2. Mitglied kann jede/r werden, die/der das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie Kinder und Jugendliche mit schriftlicher Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.
3. Die Höhe des Jahresbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Betrag wird mit dem Eintritt bzw. bis Ende Januar des jeweiligen Jahrs fällig. Er kann auf Beschluss des Vorstandes ermäßigt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu entrichten und berechtigt an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, sofern sie das erforderliche Mindestalter erreicht haben.

§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, ggf. mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss, dem Streichen von der Mitgliederliste, dem Tod bzw. dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er ist möglich bei Verletzung der Mitgliederpflichten, sowie bei groben Zuwiderhandlungen gegen das Interesse und Ansehen des Vereins. Er ist der/dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen und des Zeitpunkts seiner Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit sich zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht der/dem Ausgeschlossenen die schriftliche Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§6 Beiträge und Entschädigungszahlungen

1. Die Beitragssätze für die Mitglieder werden jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Sie müssen so bemessen sein, dass der Verein seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Anträge auf Beitragsherabsetzungen oder Befreiung müssen schriftlich beantragt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Belange des Vereins.
2. Die Beiträge sind grundsätzlich Bringschuld.
3. Bei Ausscheiden von Mitglieder werden weder entrichtete Beiträge und Spenden noch geleistete Sachleistungen erstattet.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand i.S.d. §26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemäß §26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen natürliche Personen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Vereinigung mehrerer Ämter des Vorstandes auf eine Person ist nicht zulässig.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Diese wählt einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
8. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten letztentscheidend, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
9. Jedes Vorstandsmitglied erledigt die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.
10. Der Vorstand kann Sonderbeauftragte berufen. Sie haben im Vorstand Sitz und Wort. Sie sind nicht abstimmungsberechtigt.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, der in der Regel der 1. Vorsitzende ist. Bei seiner Verhinderung leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
12. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn der 1. Vorsitzende oder mindestens zwei andere Mitglieder des Vorstandes es fordern.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens 10% der Mitglieder, aber mindestens 5 Mitglieder, dieses unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und über die fristgerecht eingereichten Anträge zur Tagesordnung,
 - f) Wahlen,
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrages in der Beitragsordnung,
 - h) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder und andere Mitglieder von Frieslandspielt. Als ehrenamtliche Mitglieder haben sie nur Anspruch auf nachgewiesene Auslagen.
 - i) Änderungen der Satzung,
 - j) Beschlussfassung über den Einspruch von Mitgliedern gegen deren Ausschluss,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Bestellung eines Liquidators.

§10 Beschlussfassung und Stimmrecht

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendetem 12. Lebensjahr. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Dieser kann auch eine Stichwahl durchführen lassen.
4. Ein Beschluss auf Änderung des Vereinszweckes, auf Änderung der Vereinssatzung oder auf Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter, ggf. auch vom Wahlleiter, zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind alle Anwesenden, die Zahl der Stimmberechtigten, alle Anträge und Vorlagen, Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen mit dem Verhältnis der Stimmen anzugeben. Der Schriftführer ist der Protokollführer, bei Abwesenheit beschließt die Mitgliederversammlung eine Vertretung.

§11 Wahlen

1. Für die Wahl bestimmt der Versammlungsleiter einen Wahlleiter, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich ist.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab vollendetem 12. Lebensjahr. Natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können in den Vorstand gewählt werden. Juristische Personen haben als Mitglied eine Stimme.
3. Die Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen. Sofern ein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl fordert, ist geheim abzustimmen.
4. Für jedes Vorstandsmitglied ist eine getrennte Liste aufzustellen und ein eigener Wahlgang durchzuführen. Aus der Kandidatenliste gilt derjenige als gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

§12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht die Kasse zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer erstatten in der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit und Ergebnisse Bericht.
4. Die Kassenprüfer werden im Wechsel für 2 Jahre gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Der erste Kassenprüfer im Gründungsjahr wird auf ein Jahr gewählt.

§13 Rechtsmittel

1. Gegen Anordnungen des Vorstandes, eines Vorstandsmitgliedes oder eines Sonderbeauftragten ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben.
2. Der Einspruch ist nur wirksam, wenn er binnen zwei Wochen beim Vorstand mit schriftlicher Begründung eingegangen ist.
3. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.
4. Der Einspruchsentscheid ist dem Einspruchsführenden schriftlich zu begründen.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am 03.06.2012 beschlossen worden.